

Per Mail Br-geschaefte_covid@bag.admin.ch

Pfäffikon 07. Mai 2021

«Änderung Covid-19 Verordnung besondere Lage - Zulassung von Grossveranstaltungen» SR 818.101.26

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. April 2021 haben Sie das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Dachverbände Réseau évangélique suisse (<https://evangelique.ch/>) und Freikirchen.ch (www.freikirchen.ch) sind Gastmitglied im Rat der Religionen und werden dort vertreten durch Jean-Luc Ziehli, Präsident Réseau (<https://www.ratderreligionen.ch/mitglieder/>). Die Angaben zu den Verbänden befinden sich am Ende dieses Dokumentes.

Zu Ihrer Vorlage nehmen wir wie folgt Stellung:

Art 6a 2b. Der Zugang zur Veranstaltung ist ab dem 16. Altersjahr auf folgende Personen zu beschränken...

Wir lehnen als Dachverband Freikirchen.ch eine Zugangskontrolle *Impf-, Test- und Genesungsnachweise* oder umgangssprachlich Covid Zertifikat zu Gottesdiensten mit einer Personenanzahl über 1000 Personen ab. Gemäss der *Covid-19-Verordnung Besondere Lage* Art 6f ist der Gottesdienst eine religiöse Veranstaltung. Diese Einordnung durch die Verordnung ist zwar verständlich, wird aber dem Wesen eines Gottesdienstes nicht gerecht. Der Gottesdienst ist als religiöse Veranstaltung durch die BV Art 15 durch freien Zugang gekennzeichnet. Wir stehen aus christlicher Sicht vor dem Problem, dass der Gottesdienst eine offene Veranstaltung ist, an der wir keine Zugangskontrolle nach spezifischen Voraussetzungen machen können. Erst recht darf der Gottesdienst nicht, wie im Anhang 2 unter 1.3 mit einer Identitätskontrolle reglementiert werden.

Das wichtige Grundrecht der Bundesverfassung nach freier Religionsausübung (BV Art. 15) wird abgewertet und zudem, die in der Verfassung garantierte Wahl, unseren Glauben «allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen», oder dem Recht dem «religiösen Unterricht zu folgen», wird tangiert, wenn Bedingungen der Teilnahme dafür gesetzlich verordnet werden (BV Art. 15 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de#art_15). Wir protestieren darum ausdrücklich bei religiösen Veranstaltungen eine Personenkontrolle einzuführen. Wir möchten jedoch auch betonen, dass wir durch diese religiöse Haltung als Veranstalter keine Nachteile in Kauf nehmen möchten. Es wäre stossend, wenn bei religiösen Veranstaltungen Massnahmen nicht abgebaut werden könnten, wenn wir keine Personenkontrolle gemäss Covid Zertifikat machen (z.B. Abstandsregel, Maskenpflicht, usw.).

Anders sieht diese Zugangskontrolle Covid Zertifikat bei von uns veranstalteten Kongressen aus. Da arbeiten wir meistens mit Anmeldungen und auch mit anderen Inhalten (Weiterbildung). Hier wäre eine Zugangskontrolle möglich. Es darf jedoch nicht indirekt ein Impfzwang durch eine Zugangskontrolle eingeführt werden, wenn sich Menschen aus wirtschaftlichen Gründen einen Covid-19-Test nicht leisten können. Dies natürlich nur, wenn der Covid-19-Test zu späterem Zeitpunkt nicht mehr kostenlos ist.

Art. 6a 3 Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

5 Wer in derselben Einrichtung wiederholt gleichartige Veranstaltungen durchführen will, kann dies in einem einzigen Gesuch beantragen.

Ein Gottesdienst ist eine gleichbleibende Veranstaltung und es reicht eine einmalige Eingabe eines Gesuches.

Anhang 2 Vorgaben für Grossveranstaltungen

Punkt 1.1: siehe Angaben zu Art 6a 2b

Punkt 1.3: Eine Identitätskontrolle bei einem Gottesdienst oder einer religiösen Feier ist gemäss BV Art. 15 nicht statthaft und widerspricht unserer Grundhaltung einen Gottesdienst für alle anzubieten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen



Dachverband Freikirchen.ch Schweiz

Peter Schneeberger, Präsident

Über Freikirchen Schweiz

Die Dachverbände Réseau évangélique suisse (<https://evangelique.ch/>) und Freikirchen.ch (www.freikirchen.ch) sind nationale Kirchenverbände mit 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz (Freikirchen.ch) und 11 Verbände aus der französischsprachigen Schweiz (RES), zu denen über 1000 örtliche Kirchgemeinden mit ihren diakonischen Werken gehören. Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch Reformierten Kirche Schweiz verstehen sich die Dachverbände Freikirchen.ch und Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen.

Als Hintergrund: Das Nationale Forschungsprogramm «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» (NFP 58 - https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2016/06/NSF_Studie_Freikirchen-Kopie.pdf) hat für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. Davon entfallen 261'510 (37,9%) auf katholische Gemeinden, 200'790 Personen (29,1%) gehen in einen

freikirchlichen Gottesdienst, 96'600 Personen (14%) sind in reformierten Kirchen und 72'450 Personen (10,5%) in muslimischen Versammlungen.

Weitere Informationen und Kontaktpersonen:



Freikirchen.ch, Witzbergstrasse 7, 8330 Pfäffikon ZH, www.freikirchen.ch

Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen.ch

Büro: +41 62 832 20 18 Mobil: +41 79 272 96 46 E-Mail: peter.schneeberger@feg.ch



Réseau évangélique suisse, Postfach 23, 1211 Genf 8, www.evangelique.ch

Jean-Luc Ziehli, Präsident des RES, Lausanne, 079 213 30 73, jl.ziehli@evangelique.ch

Christian Kuhn Direktor, Bellerive, 079 343 59 86, c.kuhn@evangelique.ch